

Verordnung über den kantonalen Schadendienst

Vom 31. Oktober 2000 (Stand 1. November 2000)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf Artikel 36 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983¹⁾, Artikel 45 und 49 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991²⁾, § 6 des Gesetzes über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968³⁾.

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Organisation, die Alarmierung und den Einsatz des kantonalen Schadendienstes.

² Vorbehalten bleiben:

- a) das Gesetz über Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen vom 5. März 1972⁴⁾ und die zugehörige Verordnung vom 13. Dezember 1983⁵⁾
- b) das aktuelle vom Regierungsrat genehmigte Konzept über die zu treffenden Sicherheitsmassnahmen bei Kernreaktorunfällen.

³ Die Anhänge I-V bilden integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Aufgabe

¹ Bei Schadenfällen trifft der Schadendienst vor Ort die nötigen Massnahmen, um eine Beeinträchtigung von Mensch und Umwelt durch austretende feste, flüssige oder gasförmige Stoffe oder radioaktive Substanzen zu vermeiden oder möglichst gering zu halten. Der Begrenzung der Auswirkungen eines Schadensereignisses dienen auch Massnahmen zur Behebung der bereits eingetretenen Schadenfolgen.

1) [SR 814.01.](#)

2) [SR 814.20.](#)

3) [BGS 712.921.](#)

4) [BGS 122.151.](#)

5) [BGS 122.152.](#)

2. Organisation

§ 3 *Aufbau des Schadendienstes*

¹ Das Amt für Umwelt ist kantonale Fachstelle für den Schadendienst und gleichzeitig Schadendienststelle im Sinne von Absatz 2.

² Als Schadendienststellen besorgen den Schadendienst:

- a) die Ortsfeuerwehren aller Gemeinden und die Betriebsfeuerwehren;
- b) die regionalen Ölwehr-Stützpunkte in Grenchen, Solothurn, Balsthal, Olten, Schönenwerd, Dornach und Breitenbach (Anhang II);
- c) die Chemiewehrstützpunkte Solothurn, Olten und Breitenbach (Anhang III);
- d) die Strahlenwehrstützpunkte in Solothurn, Balsthal, Olten, Schönenwerd und Breitenbach (Anhang IV);
- e) die Solothurnische Gebäudeversicherung;
- f) die Kantonspolizei;
- g) der Gewässerschutzstützpunkt Solothurn für alle schiffbaren Gewässer wie beispielsweise Aare, Aeschisee.

³ Das Bau- und Justizdepartement legt, nach Absprache mit den Betroffenen, die Befugnisse und Aufgaben der einzelnen Schadendienststellen in Pflichtenheften fest.

§ 4 *Aufgaben der Fachstelle*

¹ Die Fachstelle übernimmt die Leitung und Koordination des Schadendienstes.

² Sie führt eine Kommission zur Koordination des Schadendienstes, in der die Schadendienststellen vertreten sind, und organisiert die Zusammenarbeit mit den Schadendiensten der Nachbarkantone.

§ 5 *Chemiefachberatung*

¹ Die Fachstelle entscheidet, welche Angestellte der Verwaltung sowie Dritte mit der nötigen Erfahrung und Fachwissen als Chemiefachberater oder Chemiefachberaterinnen beauftragt werden. Die Chemiefachberater oder Chemiefachberaterinnen beraten die Einsatzleitung bei Schadenfällen, sie tragen jedoch keine operative Verantwortung.

² Die Fachstelle trifft mit den Chemiefachberaterinnen oder den Chemiefachberatern Vereinbarungen zur Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten und umschreibt ihren Aufgabenkreis in Pflichtenheften.

3. Einsatz des Schadendienstes

3.1. Einsatzbereitschaft

§ 6 *Ausbildung*

¹ Nach Absprache mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung und der Kantonspolizei veranlasst die Fachstelle Ausbildungskurse, Stabs- und Einsatzübungen für die Schadendienststellen. Sie kann dazu private oder behördliche Fachleute beiziehen oder mit der Durchführung beauftragen.

² Für die Ausbildung der Schadendienststellen auf Stufe Gemeinden sind die Kommandanten und Kommandantinnen der Orts- und Betriebsfeuerwehren verantwortlich.

§ 7 *Ausrüstung und Unterhalt der Schadendienst-Stützpunkte*

¹ Der Kanton rüstet die Schadendienst-Stützpunkte mit Material und Fahrzeugen aus.

² Die Stützpunktgemeinden sind für die Lagerung und Wartung des Materials und der Fahrzeuge verantwortlich. Sie haben die Einsatzbereitschaft jährlich zu überprüfen.

³ Die Fachstelle und die Solothurnische Gebäudeversicherung führen periodische Kontrollen durch und erstatten hierüber einen Inspektionsbericht.

§ 8 *Ausrüstung der Schadendienststellen auf Stufe Gemeinde*

¹ Die Gemeinden beschaffen und unterhalten entsprechend den Weisungen der Fachstelle ein Notbesteck und Absperrmaterial.

² In begründeten Fällen kann die Fachstelle die Anschaffung eines gemeinsamen Notbestecks für mehrere Gemeinden bewilligen.

3.2. Alarmierung und Einsatz

§ 9 *Pikettdienst*

¹ Die Fachstelle unterhält einen Pikettdienst. Das Aufgebot erfolgt durch die Alarmzentrale der Kantonspolizei.

§ 10 *Alarmierung*

¹ Schadenfälle sind unverzüglich der Alarmzentrale der Kantonspolizei zu melden, die entsprechend dem Alarm- und Einsatzschema in Anhang 1 die zuständigen Spezialschadendienststellen aufbietet.

² Im Katastrophenfall gilt das Gesetz über Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen vom 5. März 1972.

§ 11 *Einsatz der Schadendienststellen*

¹ Der Einsatz der einzelnen Schadendienststellen bei der Bewältigung eines Schadenfalles richtet sich nach dem Alarm- und Einsatzschema in Anhang I der Verordnung und den Bestimmungen der Feuerwehrgesetzgebung.

² Die Zuständigkeit der Öl-, Chemie- und Strahlenwehrtstützpunktkreise ist in den Anhängen II-IV der Verordnung geregelt.

712.922

§ 12 *Sofortmassnahmen*

¹ Die Orts-, Betriebs- und/oder Stützpunktfeuerwehren treffen die ersten Massnahmen zur Abwehr und Behebung einer unmittelbar drohenden Einwirkung.

§ 13 *Einsatzleitung*

¹ Der Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin leitet den Einsatz auf operativer Ebene. Er oder sie koordiniert die Massnahmen zur Abwehr, Feststellung und Behebung einer unmittelbar drohenden Einwirkung, verfügt über die personellen und materiellen Mittel und stellt nötigenfalls Antrag an die vorgesetzten Behörden gemäss Alarm- und Einsatzschema.

² Dem Einsatzleiter oder der Einsatzleiterin steht für Beratungs- und Planungsaufgaben die Einsatzleitung zur Verfügung.

³ Zu der Einsatzleitung gehören die Leiter oder Leiterinnen der aufgebotenen Schadedienststellen. Nach Bedarf können weitere im Alarm- und Einsatzschema vorgesehene Fachorgane beigezogen werden.

§ 14 *Massnahmen zur Abwehr, Feststellung und Behebung*

¹ Die Schadedienststellen treffen die für den Einzelfall geeigneten Massnahmen zur Abwehr, Feststellung und Behebung einer unmittelbar drohenden Einwirkung gemäss ihrem Aufgabenbereich und den Anordnungen der Einsatzleitung.

² Soweit zur Abwehr, Feststellung und Behebung einer unmittelbar drohenden Einwirkung nötig, ist der Schadedienst zum Eingriff in privates Eigentum, zur Ausserbetriebsetzung von Anlagen, Sperrung oder Räumung von Liegenschaften, Beschlagnahmung von Gegenständen und weiteren Schutzmassnahmen berechtigt.

4. Kostentragung

§ 15 *Kanton*

¹ Der Kanton trägt die Kosten:

- a) der Reparaturen und Ergänzungen von Fahrzeugen und Material der Schadedienststellen,
- b) der Haftpflichtversicherungen und der Verkehrssteuern der Schadedienststellen.

§ 16 *Kanton und Solothurnische Gebäudeversicherung*

¹ Der Kanton und die Solothurnische Gebäudeversicherung tragen die Kosten:

- a) der Ausbildung der Kader, Spezialisten und Spezialistinnen der Schadedienststellen nach § 3 Abs. 2 Bst. a, b, c, d und g je zur Hälfte,
- b) der Ausrüstung der Schadedienst-Stützpunkte (inkl. Nachrüstung und Ersatzmaterial), wobei der Kanton 80% der Kosten und die Gebäudeversicherung die restlichen 20% übernimmt.

§ 17 *Gemeinden*

¹ Die Gemeinden tragen die Kosten:

- a) der Ausrüstung und Ausbildung der Schadedienststellen auf Stufe Gemeinden,
- b) der Lagerung und des Unterhalts ihres Materials.

² Die Stützpunktgemeinden tragen überdies:

- a) die Kosten für die Lagerung, die ordentliche Wartung und den Treibstoffverbrauch der Fahrzeuge und des Materials.
- b) die Kosten für die Reparaturen oder den Ersatz des Materials und der Fahrzeugen, wenn sie fahrlässig gehandelt haben.

§ 18 *Verursacher oder Verursacherinnen*

¹ Die Kosten der Massnahmen, welche die Behörde zur Abwehr einer unmittelbaren drohenden Einwirkung sowie zu deren Feststellung und Behebung treffen, hat der Verursacher oder die Verursacherin eines Schadenfalles zu tragen.

² Der Kanton verrechnet den Verursacherinnen oder den Verursachern die Kosten (inkl. Fixkosten). Die zu verrechnenden Kosten sind im Kostentarif im Anhang V festgelegt.

³ Das Amt für Umwelt besorgt das Inkasso, das Bau- und Justizdepartement trifft die nötigen Kostenverfügungen.

5. Verschiedene Bestimmungen

§ 19 *Entschädigungen für Pikettfunktionäre- oder funktionärinnen und Chemiefachberatung*

¹ Die Entschädigungen für Pikettfunktionäre oder Pikettfunktionärinnen sowie Chemiefachberater oder Chemiefachberaterinnen sind im Anhang V festgelegt.

§ 20 *Versicherungen*

¹ Der Regierungsrat schliesst die erforderlichen Haftpflicht- und Unfallversicherungen ab.

§ 21 *Interkantonale Hilfeleistung*

¹ Sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, liegt die Einsatzleitung bei den zuständigen Stellen des ersuchenden Kantons.

² Die Einsatzkosten gehen zu Lasten des ersuchenden Kantons oder der auswärtigen Gemeinden. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen.

6. Ausführungs- und Schlussbestimmungen

§ 22 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. November 2000 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

712.922

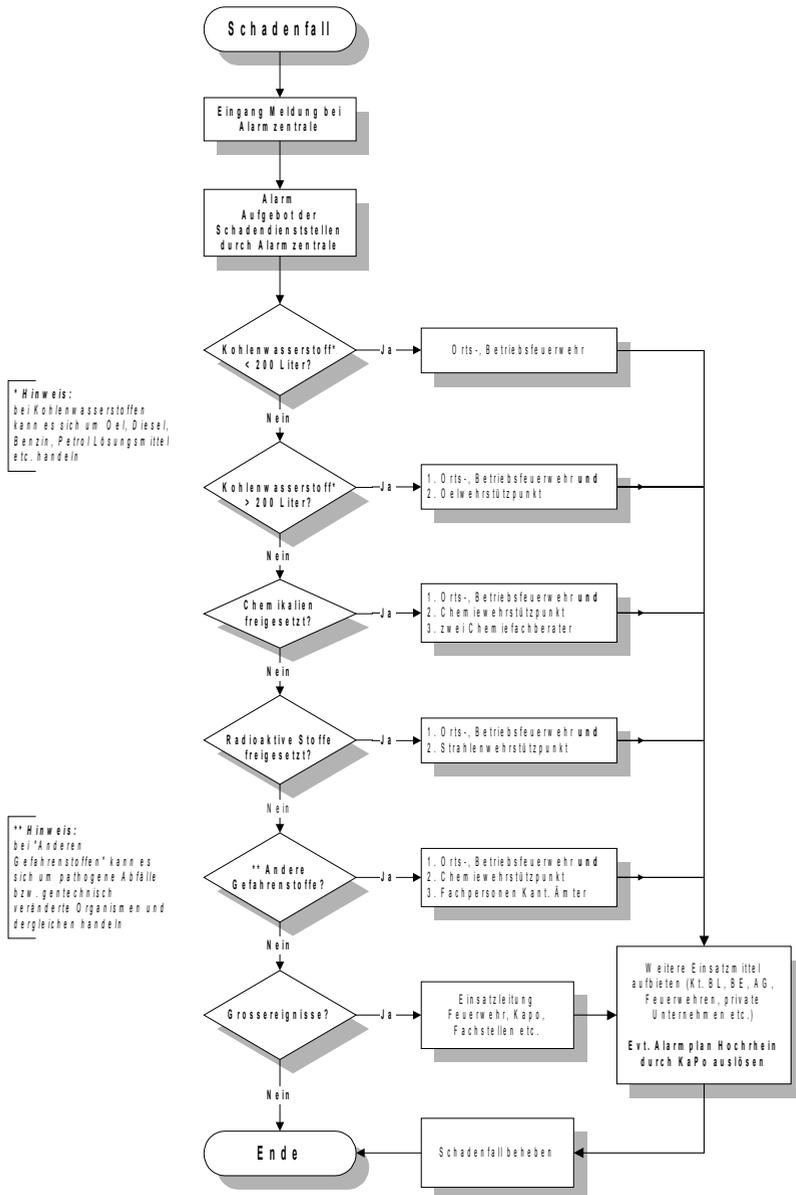
§ 23 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die Verordnung vom 11. Januar 1994¹⁾ über den kantonalen Schadendienst wird aufgehoben.

Die Einspruchsfrist ist am 10. Januar 2001 unbenutzt abgelaufen.
Publiziert im Amtsblatt vom 2. Februar und Anhang IV am 9. Februar 2001.

¹⁾ GS 93, 11 (BGS 712.922).

Anhang I Alarmierung



Anhang II

Ölwehr-Stützpunkte im Kanton Solothurn

Stützpunkt Grenchen

Aetigkofen
Bettlach
Bibern
Biezwil
Gossliwil
Grenchen
Hessigkofen
Lüterswil- Gächliwil
Mühledorf
Schnottwil
Selzach

Stützpunkt Solothurn

Aeschi
Aetingen-Brittern
Balm bei Günsberg
Balm bei Messen
Bellach
Biberist
Bolken
Brügglen
Brunnenthal
Deitingen
Derendingen
Etziken
Feldbrunnen-St. Niklaus
Flumenthal
Gerlafingen
Günsberg
Halten
Heinrichswil-Winistorf
Hersiwil
Horriwil
Hubersdorf
Hüniken
Kammersrohr
Kriegstetten
Küttigkofen
Kyburg-Buchegg
Langendorf
Lohn-Ammannsegg
Lommiswil
Lüsslingen
Luterbach
Lüterkofen-Ichertswil
Messen

Nennigkofen
Niederwil
Oberdorf
Obergerlafingen
Oberramsern
Oekingingen
Recherswil
Riedholz
Rüttenen
Solothurn
Steinhof
Subingen
Tscheppach
Unterramsern
Zuchwil

Stützpunkt Balsthal

Aedermannsdorf
Balsthal
Gänsbrunnen
Herbetswil
Holderbank
Kestenholz
Laupersdorf
Matzendorf
Mümliswil-Ramiswil
Niederbuchsiten
Oberbuchsiten
Oensingen
Welschenrohr
Wolfwil

Stützpunkt Breitenbach

Bärschwil
Beinwil
Breitenbach
Büsserach
Erschwil
Fehren
Grindel
Himmelried
Kleinslützel
Meltingen
Nunningen
Zullwil

Stützpunkt Dornach

Bättwil
Büren
Dornach
Gempfen
Hochwald
Hofstetten-Flüh
Metzerlen
Nuglar-St. Pantaleon
Rodersdorf
Seewen
Witterswil

Stützpunkt Olten

Boningen
Dulliken
Egerkingen
Fulenbach
Gunzgen
Hägendorf
Härkingen
Hauenstein-Ifenthal
Kappel
Neuendorf
Obergösgen
Olten
Rickenbach
Starrkirch-Wil
Trimbach
Wangen b. Olten
Winznau
Wisnau

Stützpunkt Schönen- werd

Däniken
Eppenber-Wöschnau
Gretzenbach
Kienberg
Lostorf
Niedererlinsbach
Niedergösgen
Oberelinsbach
Rohr
Schönenwerd
Stüsslingen
Walterswil

Anhang III

Chemiewehr-Stützpunkte im Kanton Solothurn

Stützpunkt Solothurn

Aeschi
 Aetigkofen
 Aetingen-Brittern
 Balm bei Günsberg
 Balm bei Messen
 Bellach
 Bettlach
 Biberist
 Bibern
 Biezwil
 Bolken
 Brügglen
 Brunenthal
 Deitingen
 Derendingen
 Etziken
 Feldbrunnen-St. Niklaus
 Flumenthal
 Gerlafingen
 Gosliwil
 Grenchen
 Günsberg
 Halten
 Heinrichswil-Winistorf
 Hersiwil
 Hessigkofen
 Horriwil
 Hubersdorf
 Hüniken
 Kammersrohr
 Kriegstetten
 Küttigkofen
 Kyburg-Buchegg
 Langendorf
 Lohn-Ammannsegg
 Lommiswil
 Lüsslingen
 Luterbach
 Lüterkofen-Ichertswil
 Lüterswil- Gächliwil
 Messen
 Mühledorf
 Nennigkofen

Niederwil
 Oberdorf
 Obergerlafingen
 Oberramsern
 Oekingingen
 Recherswil
 Riedholz
 Rüttenen
 Schnottwil
 Selzach
 Solothurn
 Steinhof
 Subingen
 Tschoppach
 Unterramsern
 Zuchwil

Stützpunkt Olten

Aedermannsdorf
 Balsthal
 Boningen
 Däniken
 Dulliken
 Egerkingen
 Eppenberg-Wöschnau
 Fulenbach
 Gänsbrunnen
 Gretzenbach
 Gunzgen
 Hägendorf
 Härkingen
 Hauenstein-Ifenthal
 Herbetswil
 Holderbank
 Kappel
 Kestenholz
 Kienberg
 Laupersdorf
 Lostorf
 Matzendorf
 Mümliswil-Ramiswil
 Neuendorf
 Niederbuchsiten
 Niedererlinsbach

Niedergösgen
 Oberbuchsiten
 Obererlinsbach
 Obergösgen
 Oensingen
 Olten
 Rickenbach
 Rohr
 Schönenwerd
 Starrkirch-Wil
 Stüsslingen
 Trimbach
 Walterswil
 Wangen bei Olten
 Welschenrohr
 Winznau
 Wisen
 Wolfwil

Stützpunkt Breitenbach

Bärschwil
 Bättwil
 Beinwil
 Breitenbach
 Büren
 Büsserach
 Dornach
 Erschwil
 Fehren
 Gempfen
 Grindel
 Himmelried
 Hochwald
 Hofstetten-Flüh
 Kleinfützel
 Meltingen
 Metzleren
 Nuglar-St. Pantaleon
 Nunningen
 Rodersdorf
 Seewen
 Witterswil
 Zullwil

Anhang IV

Strahlenwehr-Stützpunkte

Stützpunkt Solothurn

Aeschi
 Aetigkofen
 Aetingen-Brittern
 Balm bei Günsberg
 Balm bei Messen
 Bellach
 Bettlach
 Biberist
 Bibern
 Biezwil
 Bolken
 Brügglen
 Brunnenenthal
 Deitingen
 Derendingen
 Etziken
 Feldbrunnen-St. Niklaus
 Flumenthal
 Gerlafingen
 Gosswil
 Grenchen
 Günsberg
 Halten
 Heinrichswil-Winistorf
 Hersiwil
 Hessigkofen
 Horriwil
 Hubersdorf
 Hüniken
 Kammersrohr
 Kriegstetten
 Küttigkofen
 Kyburg-Buchegg
 Langendorf
 Lohn-Ammannsegg
 Lommiswil
 Lüsslingen
 Luterbach
 Lüterkofen-Ichertswil
 Lüterswil- Gächliwil
 Messen
 Mühledorf
 Nennigkofen
 Niederwil

Oberdorf
 Obergerlafingen
 Oberramsern
 Oekingen
 Recherswil
 Riedholz
 Rüttenen
 Schnottwil
 Selzach
 Solothurn
 Steinhof
 Subingen
 Tschoppach
 Unterramsern
 Zuchwil

Stützpunkt Balsthal

Aedermannsdorf
 Balsthal
 Gänsbrunnen
 Herbetswil
 Holderbank
 Kestenholz
 Laupersdorf
 Matzendorf
 Mümliswil-Ramiswil
 Niederbuchsiten
 Oberbuchsiten
 Oensingen
 Welschenrohr
 Wolfwil

Stützpunkt Breitenbach

Bärschwil
 Bättwil
 Beinwil
 Breitenbach
 Büren
 Büsserach
 Dornach
 Erschwil
 Fehren
 Gempfen
 Grindel
 Himmelried

Hochwald
 Hofstetten-Flüh
 Kleinlützel
 Meltingen
 Metzlerlen
 Nuglar-St. Pantaleon
 Nunningen
 Rodersdorf
 Seewen
 Witterswil
 Zullwil

Stützpunkt Olten

Boningen
 Dulliken
 Egerkingen
 Fulenbach
 Gunzgen
 Hägendorf
 Härkingen
 Hauenstein-Ifenthal
 Kappel
 Neuendorf
 Obergösgen
 Olten
 Rickenbach
 Starrkirch-Wil
 Trimbach
 Wangen bei Olten
 Winznau
 Wisen

Stützpunkt Schönenwerd

Däniken
 Eppenber-Wöschnau
 Gretzenbach
 Kienberg
 Lostorf
 Niedererlinsbach
 Niedergösgen
 Obererlinsbach
 Rohr
 Schönenwerd
 Stüsslingen
 Walterswil

Anhang V

Kostentarif für den kantonalen Schadendienst

1. Kostenansätze für den Einsatz des Schadendienstes

- a) Feuerwehr
 Einsatzsold pro Stunde Fr. 45.--
 Zuschlag des Kantons für die Kosten der Schadendienst-
 Stützpunkte pro Stunde Fr. 15.--
- b) Pikettfunktionäre
 Tarif pro Stunde gemäss Weisung über den
 Vollzug des Gebührentarifs
 vom 29. Juni 1993
- c) Chemiefachberatung
 Tarif pro Stunde gemäss Weisung über den
 Vollzug des Gebührentarifs
 vom 29. Juni 1993
 - Einsatzentschädigung für Dritte pro Stunde gemäss KBOB/Kat. C
- d) Einsatzkosten MOBA-Abscheider
 - Einsatz mit Pumpe pro Tag Fr. 350.--
 - Einsatz ohne Pumpe pro Tag Fr. 250.--
 - Rabatte:
 1. – 60. Tag: kein Rabatt
 61. – 180. Tag: 15 %
 181. – 360. Tag: 25 %
 ab 361. Tag: 35 %
- e) Betriebskosten Fahrzeuge
 - Ölwehrfahrzeug pro Std. Fr. 400.--
 - Chemiewehrfahrzeug pro Std. Fr. 500.--
 - Pikettfahrzeug Schadendienst pro Kilometer Fr. 1.--
 - Mobile Ölsperre
 - 1. Tag pro Meter Fr. 10.--
 - 1. bis 5. Tag pro Meter Fr. 7.--
 - ab 5. Tag pro Meter Fr. 5.--
- f) Boot pro Stunde Fr. 250.--
- g) Fahrzeuge der Schadendienste auf Stufe Gemeinde
 - Tanklöschfahrzeug pro Stunde Fr. 200.--
 - Rüstfahrzeug pro Stunde Fr. 250.--
 - Autodrehleiter pro Stunde Fr. 250.--
 - Pulverlöschfahrzeug pro Stunde Fr. 200.--
 - Transportfahrzeug pro Stunde Fr. 70.--
 - Anhänger pro Stunde Fr. 40.--

712.922

h) Verbrauchsmaterial

Für das Verbrauchsmaterial (z.B. Ölsperre aus Vliesstoff, Ölbinder) werden die Kosten für die Wiederbeschaffung berechnet. Zusätzlich wird ein Zuschlag von 25% für den administrativen Aufwand in Rechnung gestellt.

2. Beiträge des Kantons an die Ausbildungskosten

- | | |
|---|--------------|
| a) der Chemiewehrstützpunkte Solothurn, Olten und Breitenbach je | Fr. 6'500.-- |
| b) der Ölwehrstützpunkte Grenchen, Balsthal, Dornach und Schönenwerd je | Fr. 4'000.-- |
| c) der Strahlenwehrstützpunkte Solothurn, Balsthal, Breitenbach, Olten und Schönenwerd je | Fr. 2'000.-- |
| d) des Gewässerstützpunktes Solothurn | Fr. 3'000.-- |

3. Nebenentschädigungen

- | | |
|--|------------|
| a) Entschädigung für Pikettfunktionäre pro Pikettwoche | Fr. 250.-- |
| b) Chemiefachberater (CFB) Bereitschaftsentschädigung pro Jahr | Fr. 480.-- |

4. Schlussbestimmungen

Die Beiträge des Kantons an die Ausbildungskosten für das Jahr 2000 werden gemäss Ziffer 2 Buchstabe a - c geleistet. Die Beiträge des Kantons an die Ausbildungskosten gemäss Ziffer 2 Buchstabe d werden erstmals für das Jahr 2001 geleistet.